

2.

Erste Durchführungsbestimmung
zum Strafregistergesetz

— 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung —
(1. StRDB)

Vom 14. Januar 1958
(GBl. I S. 71)

Auf Grund des § 20 des Strafregistergesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 647) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

I.

Inhalt der Eintragung

§ 1

(1) Enthält eine Entscheidung mehrere Verurteilungen einer Person, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist, so sind sämtliche Verurteilungen einzutragen.

(2) Ist auf Geldstrafe erkannt worden und entzieht sich der Verurteilte böswillig der Zahlung der Geldstrafe, so ist die gemäß § 29 des Strafgesetzbuches in der Fassung des § 10 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe einzutragen.

§ 2

(1) Ist auf Freiheitsentziehung allein oder in Verbindung mit einer Maßnahme der Sicherung erkannt wor-